

Antrag

der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Jürgen Pohl, Martin Sichert, Ulrike Schielke-Ziesing, Jörg Schneider, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Jörn König, Andreas Mrosek, Hansjörg Müller, Christoph Neumann, Tobias Matthias Peterka, Dr. Robby Schlund, Dr. Dirk Spaniel und der Fraktion der AfD

Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte durch eine dynamische Kopplung an die Inflation

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zahl der geringfügig Beschäftigten lag im Dezember 2019 bei rund 7,7 Millionen Beschäftigten. In diesem Bereich ist zwischen den Personen die ausschließlich eine geringfügige Beschäftigung und solchen die diese Tätigkeit im Nebenjob ausüben zu unterscheiden. Die Zahl der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten hat sich stetig erhöht und überdies stieg auch ihr relativer Anteil von 17,5 % im Juni 2003 auf 39,5 % im Dezember 2019¹.

Das Einkommen der geringfügig Beschäftigten ist seit der Einführung steuerfrei und es besteht keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung²; die Arbeitgeber zahlen stattdessen eine Pauschalabgabe. Die geringfügig Beschäftigten sind auf anderem Wege krankenversichert, also z. B. über eine Pflichtversicherung oder die Familienkrankenversicherung³. Seit dem Jahr 2013 besteht im Bereich der geringfügig Beschäftigten eine Rentenversicherungspflicht⁴; von dieser Rentenversicherungspflicht kann der geringfügig Beschäftigte sich jedoch auf Antrag befreien lassen⁵ und diese Befreiungsregelung nehmen auch ca. 80 % Prozent der Minijobber in Anspruch⁶.

¹ Vgl. www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV91.pdf

² www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV91.pdf

³ www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV91.pdf

⁴ Vgl. www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/02_gewerblich/01_grundlagen/01_450_euro_gewerbe/05_rentenversicherungspflicht/node.html

⁵ www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/02_gewerblich/01_grundlagen/01_450_euro_gewerbe/05_rentenversicherungspflicht/node.html

⁶ www.t-online.de/finanzen/geld-vorsorge/id_68653972/rente-sollte-ich-als-minijobber-in-die-rentenversicherung-einzahlen-.html

Die Verdienstgrenze in Höhe von 450 Euro wurde seit dem Jahr 2013 nicht mehr angepasst. Die bisherige starre Verdienstgrenze lässt mangels einer Regelung zur Dynamisierung die Entwicklungen zur Inflation und dem Lohnniveau unbeachtet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen,

1. der die Verdienstgrenze für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von § 8 Abs.1 Nr.1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (sog. Minijobs) auf einen Betrag in Höhe von 500 Euro im Monat anhebt;
2. die Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung zukünftig an die Inflationsrate koppelt und entsprechende dynamische Erhöhungen jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres vorsieht und
3. die aufgrund der Erhöhung der Verdienstgrenzen erforderlichen Folgeänderungen und Anpassungen im Zweiten Sozialgesetzbuch, Dritten Sozialgesetzbuch, Vierten Sozialgesetzbuch, Fünften Sozialgesetzbuch, Sechsten Sozialgesetzbuch, Elften Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und der Beitragsverfahrensordnung vornimmt.

Berlin, den 12. Januar 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Im Bereich der geringfügig Beschäftigten waren im Jahr 2019 ca. 7,7 Millionen Menschen beschäftigt⁷. Während im Bereich der ausschließlich als Minijobber Tätigen, die Zahl der geringfügigen Beschäftigten stetig sinkt, ist eine generelle Zunahme derer zu verzeichnen, die diese Tätigkeit als Nebenjob ausführen.

Ein großer Teil der geringfügig Beschäftigten sind Rentner, denn ein Teil der Senioren ist in Folge geringer Renten auf einen Hinzuverdienst angewiesen⁸. Hausfrauen, Studenten und Arbeitslose gehören ebenfalls zu dem Kreis derjenigen, die sich durch eine geringfügige Beschäftigung etwas hinzuverdienen.⁹ Die geringfügige Beschäftigung bietet eine relativ unbürokratische Hinzuverdienstmöglichkeit die kompatibel zu den jeweiligen persönlichen Lebensumständen ist, so z. B. für Hausfrauen, die ihre Schulkinder betreuen müssen und für Studenten, die einen mit ihrem Studium kompatiblen Job benötigen. Geringfügige Beschäftigungen sind für langjährige SGB-I-Leistungsempfänger oftmals auch die einzige Möglichkeit für einen Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt.

Deutschland hatte in den letzten Jahren bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie eine gute Arbeitsmarktentwicklung und steigende Löhne zu verzeichnen.¹⁰ Die durchschnittlichen Löhne sind in den letzten Jahren bis zur Corona-Pandemie kontinuierlich gestiegen; auch der im Jahr 2015 eingeführte Mindestlohn ist von 8,50 Euro auf derzeit 9,35 Euro angestiegen und wird bis zum Jahr 2022 auf 10,45 Euro ansteigen¹¹.

Ein wichtiger Faktor für die Bemessung von Lohnsteigerungen ist die Inflation. In den Tarifverhandlungen wird

⁷ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/151414/umfrage/geringfuegig-beschaefigte-in-deutschland-nach-geschlecht/>

⁸ www.zeit.de/wirtschaft/2018-07/altersarmut-minijob-rente-senioren-bundesagentur-arbeit

⁹ <https://gehaltsreporter.de/blog-14846/>

¹⁰ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/152761/umfrage/entwicklung-der-loehne-in-deutschland/>

¹¹ www.lohn-info.de/mindestlohn_gesetzlich.html

im Durchschnitt ein Inflationsausgleich von 1 bis 2 % einkalkuliert¹². Von dieser Lohnentwicklung haben in den letzten Jahren die meisten erwerbstätigen Menschen in Deutschland profitiert.

Mit ansteigender Inflation steigen auch die Lebenshaltungskosten, dies kann wiederum eine „Preis-Lohn-Spirale“¹³ in Gang setzen und es zu einem sogenannten „Aufschaukelungseffekt“ kommen. Die Inflation bei den Lebenshaltungskosten wird in der Regel in die Tariflohnentwicklung eingepreist; ansteigende Lebenshaltungskosten spiegeln sich also zeitversetzt in der Lohnentwicklung wieder.

Die Kopplung der Verdienstgrenze an die Inflation ermöglicht eine sachgerechte, automatische und nicht von politischen Gremien beeinflusste Dynamisierung im jährlichen Rhythmus. Bei einer Anbindung der Verdienstgrenze an die Entwicklung des Mindestlohns würde dagegen die Verdienstgrenze de facto durch die Mindestlohnkommission mitverhandelt werden und wäre an die dortigen Abwägungskriterien gebunden; überdies erfolgt die Anpassung des Mindestlohns nur in einem Zwei-Jahres-Rhythmus.¹⁴

Die geringfügig Beschäftigten profitieren seit 2013 nur eingeschränkt von Lohnerhöhungen bzw. einem Inflationsausgleich, denn die Verdienstgrenze ist seit dem Jahr 2013 nicht angepasst worden. Die geringfügig Beschäftigten die bereits 450 EUR verdienen, können allenfalls ihre Stundenzahl reduzieren, nicht aber den tatsächlichen Nettoverdienst erhöhen, denn dieser ist bei 450 EUR gedeckelt. Damit kann dieser Personenkreis eine ansteigende Inflation nicht ausgleichen bzw. profitiert nicht von einem ansteigenden Lohnniveau; es erfolgte eine Abkoppelung von der positiven wirtschaftlichen Entwicklung.

Die starre Deckelung bei 450 EUR hat auch negative Folgen für die Unternehmen, denn sie führt zu einer gewissen Inflexibilität. Nach jeder Stundenloohnerhöhung müssen die Unternehmen die Arbeitszeit reduzieren und die Arbeitsverträge anpassen und ggf. die Arbeit neu organisieren. Durch die starren Verdienstgrenzen steigt der Bürokratieaufwand für die Unternehmen¹⁵.

Mit Blick auf die seit 2013 erfolgte Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Inflation) wie auch des Lohnniveaus ist eine Anhebung der Verdienstgrenze auf 500 EUR geboten. Zugleich ist die Verdienstgrenze für die Zukunft zu dynamisieren und jeweils jährlich anzupassen. Sachgerechter Anknüpfungspunkt ist dabei die Inflationsrate. Die Verdienstgrenze ist unter Bezug auf die festzustellende Inflationsrate jeweils, um einen durch 10 teilbaren Betrag anzuheben.

¹² www.dbresearch.de/PROD/RPS_DE-PROD/PROD000000000444430/So_weit%2C_so_gut.pdf?undefined&reload=AO2jIztdHft-fffm3q~5E1ZUzAN7cU3Z89KBupSk6pGSHejhv39IzviG~eSL8PKYOS0PI4nJpWTE=

¹³ www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20000/lohn-preis-spirale

¹⁴ www.dgbrechtsschutz.de/recht/arbeitsrecht/lohn/themen/beitrag/ansicht/lohn/mindestlohn-soll-bis-juli-2022-auf-1045-euro-steigen/details/anzeige/

¹⁵ www.handelsblatt.com/politik/international/arbeitsmarkt-politik-und-unternehmen-ringen-um-die-zukunft-der-minijobs/25399664.html?ticket=ST-5830112-e2XxnUU0bEoKe1nfxWJC-ap2

